

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA für die Begleichung der allgemeinen Umlage im Bereich Abwasser an den Wasserverband „Südharz“

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Am 16. Dezember 2022 ging der Festsetzungsbescheid über die Erhebung der allgemeinen Umlage entsprechend des erlassenen Nachtragswirtschaftsplanes des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Bereich Abwasser ein.

Im Bescheid wird darauf verwiesen, dass der Beitritt des Ortsteils Rottleberode nicht wie im Nachtragswirtschaftsplan 2022 vorgesehen erfolgte, und sich daher die Aufteilung der Umlage entsprechend der tatsächlichen Einwohnerzahl ändert.

Nach § 13 Abs. 1 GKG-LSA ist die Umlage zur Deckung nachfolgender Aufwendungen erforderlich:

Umlage aus Erfolgsplan:

Betriebskosten Straßenentwässerung 2022 (Altverträge)	687.100,00 €
---	--------------

Umlage aus Vermögensplan:

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen	18.832,26 €
---	-------------

<i>Gesamte Umlage:</i>	<i>705.932,26 €</i>
-------------------------------	----------------------------

Derartige Aufwendungen können nicht auf die Gebühren umgelegt werden und sind daher von den Mitgliedsgemeinden zu finanzieren.

Ausgehend von der Gesamtbevölkerungszahl von 52.030 Einwohnern im Verbandsgebiet, entfallen auf die Stadt Sangerhausen, bei einer Einwohnerstärke von 25.703 Einwohnern (maßgebende Einwohnerzahl nach § 158 KVG LSA) **348.732,98 €**.

Im Haushalt stehen unter dem Produkt 53.81.01.00 - Abwasserbeseitigung - sowie dem Sachkonto 53130000 - Zuweisungen an Zweckverbände - 300.000 € zur Verfügung.

Der nunmehr überplanmäßig benötigte Finanzbedarf beträgt somit 48.732,98 €.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen obliegt die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Stadtrat.

Da die nächste Stadtratssitzung erst am 02. Februar 2023 stattfindet und die Umlage gemäß Bescheid bis spätestens 16. Januar 2023 beglichen werden muss, kann die Entscheidung über die Gewährung der überplanmäßigen Mittel nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung aufgeschoben werden. Insoweit obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung anstelle des Stadtrates.

Der Oberbürgermeister trifft daher am 27.12.2022 nachfolgende Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA:

Da die nächste Stadtratssitzung erst am 02.02.2023 stattfindet und gemäß Bescheid vom 14.12.2022 die Umlage im Bereich Abwasser bis spätestens 16.01.2023 beglichen werden muss, treffe ich die Eilentscheidung über die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 48.732,98 € für das

Produkt 53.81.01.00 – Abwasserbeseitigung

Sachkonto 53130000 – Zuweisungen an Zweckverbände

Die Deckung der zusätzlichen Mittel ist durch Mehreinnahmen im

Produkt 61.11.01.00 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer

gewährleistet.

Der Stadtrat wird in der nächsten Ratssitzung am 02.02.2023 per Informationsvorlage informiert.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Sangerhausen, den 27.12.2022